Materialbestände in Handlägem grundsätzlich erst dann vom Lager zu entnehmen und in die Kosten zu verrechnen, wenn sie in den Produktionsprozeß eingehen.

(2) Die Leiter der Betriebe und Kombinate haben insbesondere folgende Aufgaben durchzusetzen:

— Leitung und Planung der betrieblichen Vorrats- und Lagerwirtschaft auf der Grundlage der festgelegten Normen und Kennziffern;

— rationelle Organisation der Lager- und Umschlagstechnik und des Transportes, Auslastung der Lagerkapazitäten und -einrichtungen bei voller Nutzung aller mit der planmäßigen Entwicklung der Wirtschaftsorganisation gegebenen territorialen Möglichkeiten der Rationalisierung und Zentralisation der Vorrats- und Lagerwirtschaft;

— sorgsame Pflege und Qualitätserhaltung der Vorräte, Schutz vor Verlust und unbefugtem Zugriff bei Einhaltung der Sicherheits-, Brandschutz- und Arbeitsschutzbestimmungen ;

— exakte Nachweisführung über die Ein- und Auslagerung der Vorräte;

— Erreichung der tagfertigen Information über die Materialbewegung und Vorratshaltung nach Menge, Wert, Abmessung und Güte, beginnend bei den betrieblichen Schwerpunktpositionen;

— Durchführung von Bestandskontrollen nach Menge und Wert entsprechend den Rechtsvorschriften über Inventuren bzw. anderen zentralen Festlegungen;

— eindeutige Regelung der Verantwortung auf dem Gebiet der Lagerwirtschaft.

Der rationellen Auslastung und planmäßigen Entwicklung der Lagerkapazitäten sind bei der Ausarbeitung und Durchführung des Fünfjahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne die Aufgaben zur Entwicklung wichtiger Lagerkapazitäten bei volkswirtschaftlich entscheidenden Lagerhaltern zugrunde zu legen.

Materielle Anerkennung der Werktätigen für Ergebnisse in der ökonomischen Materialverwendung und Vorratswirtschaft

§12

Die Leiter der Betriebe und Kombinate haben die Werktätigen ihrer Bereiche an hohen Ergebnissen in der ökonomischen Materialverwendung und Vorratswirtschaft materiell zu interessieren. Die materielle Anerkennung für Einsparungen gegenüber Normen und Kennziffern gemäß **Anlage 1** ist zu gewähren, wenn sie durch persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten der Werktätigen erreicht wurden, dadurch ein nachweisbarer Nutzen entstanden ist und eine Vergütung nicht nach den Rechtsvorschriften über die Neuererbewegung zu erfolgen hat.

§13

(1) Für die Berechnung der materiellen Anerkennung von Einsparungen sind zugrunde zu legen

— in produktionsvorbereitenden Abteilungen die Dauer des Nutzens, beginnend mit dem Wirksamwerden des Nutzens,

— in produzierenden Abteilungen die Dauer der erzielten Einsparungen, beginnend mit der Einsparung,

jedoch höchstens der Zeitraum von 12 Monaten.

(2) Werden die Normen und Kennziffern auf Vorschlag des Werktätigen verbessert, so ist ihm die materielle Anerkennung für den Zeitraum von weiteren 12 Monaten ab Veränderung der Normen und Kennziffern zu gewähren.

(3) Zur Bestimmung des Nutzeffektes einer Einsparung sind die Rechtsvorschriften über die Ermittlung des Nutzens zur Vergütung von Neuerervorschlägen heranzuziehen.

(4) Die von den Werktätigen erreichten Ergebnisse der ökonomischen Materialverwendung und Vorratswirtschaft sind kontrollfähig im Haushaltsbuch oder über persönliche Konten oder Brigadekonten nachzuweisen. Die Konten sind mit dem Ende des Planjahres abzurechnen.

*

§14

(1) Die Höhe der materiellen Anerkennung für die ökonomische Materialverwendung und Vorratswirtschaft ist in den Betriebskollektivverträgen, Betriebsverträgen oder betrieblichen Vereinbarungen festzulegen. Dabei ist zu gewährleisten, daß die in der Tabelle für die Berechnung der materiellen Anerkennung der Werktätigen für Ergebnisse in der ökonomischen Materialverwendung und Vorratswirtschaft, gemäß **Anlage** 3, ausgewiesenen Anerkennungssätze nicht überschritten werden.

(2) Die Höhe der materiellen Anerkennung ist im Betrieb und Kombinat zu differenzieren nach

— Einsparungen gegenüber technisch-ökonomisch begründeten, vorläufigen und erfahrungsstatistischen Normen und Kennziffern,

— dem wertmäßigen Volumen des Materials

sowie nach anderen, für den Betrieb oder das Kombinat zur Erreichung eines hohen ökonomischen Nutzeffektes entscheidenden Kriterien.

(3) Zur Stimulierung hoher Ergebnisse bei der ökonomischen Materialverwendung ist für die Einsparung volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe und Materialien eine erhöhte materielle Anerkennung bis zum dreifachen Betrag der Tabelle für die Berechnung der materiellen Anerkennung der Werktätigen für Ergebnisse in der ökonomischen Materialverwendung und Vorratswirtschaft **(Anlage** 3), entsprechend einer zentral festgelegten Nomenklatur, zu gewähren.